

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Medikamente sind teuer und nicht in jedem Fall übernehmen die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen die Kosten. Betroffen sind insbesondere Medikamente für die Reise- oder Hausapotheke, aber auch Arzneimittel bei leichten Erkältungserkrankungen. Falls die Krankenkassen die Medikamente nicht bezahlen, bleibt die Möglichkeit, diese Krankheitskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung abzuziehen. Das ist nicht nur für Patienten, sondern auch für Leistungserbringer von Bedeutung, denn der Abzug ist an strenge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. So ist ein Abzug nur zulässig, wenn Medikamente ärztlich verordnet wurden und soweit die Kosten eine zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Ob dies alles verfassungsmäßig ist, steht erneut auf den höchstrichterlichen Prüfstand.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre

Außergewöhnliche Belastungen geltend machen **Kosten für Medikamente der „Hausapotheke“ steuerlich nicht abziehbar**

Krankheitskosten können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Allerdings nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufwendungen dafür zwangsläufig sind. Daher ist die Verordnung eines Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers zwingend erforderlich. Bei Bade- und Heilkuren, psychotherapeutischen Behandlungen und bestimmten wissenschaftlich umstrittenen Behandlungen muss sogar ein amtsärztliche Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Behandlungsbeginn eingeholt werden. Medikamente für die Hausapotheke, wie Schmerzmittel oder Erkältungspräparate, für die meist auch kein Privatrezept ausgestellt wird, sind daher nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar.

Zumutbare Eigenbelastung umstritten

Doch selbst, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, wirken sich Krankheitskosten nicht immer steuermindernd aus, denn es gibt noch eine zweite Hürde: die zumutbare Eigenbelastung. Zu einer steuerlichen Ermäßigung kommt es nur, soweit die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Deren Höhe ist abhängig vom Einkommen, dem Familienstand und der Zahl der Kinder. Sie liegt zwischen 1% der Gesamteinkünfte (bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 51.130 EUR) und 7% der Gesamteinkünfte (bei kinderlosen Ledigen und Einkünften über 51.530 EUR). Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und Einkünften in Höhe von 50.000 EUR beträgt die zumutbare Eigenbelastung beispielsweise 1.500 EUR, bei einem Alleinstehenden ohne Kinder mit Einkünften in gleicher Höhe dagegen 3.000 EUR. Ob es verfassungsgemäß ist, dass die steuerlich abziehbaren Krankheitskosten um eine zumutbare Eigenbelastung gekürzt werden dürfen, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Die Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vertreten die Auffassung, dass die Kürzung um einen Eigenanteil zumindest dann verfassungskonform ist, wenn es sich um existentiell nicht notwendige Aufwendungen handelt wie für eine Chefarztbehandlung oder ein Zweibettzimmer. Für medizinische Leistungen, die ein Sozialhilfeempfänger kostenfrei erhalten würde, sieht es schon anders aus. Hier könnte es sich wie bei Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung um unvermeidbare Ausgaben handeln, die das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum nicht mindern dürfen.

Steuerbescheide ergehen vorläufig

Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes ergehen alle Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs der zumutbaren Eigenbelastung bei der Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen nur vorläufig. Es muss daher auch kein Einspruch eingelegt werden. Dies ist nur erforderlich, wenn der Vorläufigkeitsvermerk fehlt. Wir unterstützen Sie gern und prüfen, ob ein Einspruch eingelegt werden sollte. Sprechen Sie uns an!

Krankenversicherungspflicht auch für Selbständige **Krankenkassen verschärfen Kriterien für eine hauptberufliche Selbständigkeit**

Selbständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Physio- und Ergotherapeuten und andere Heilberufler sind meist nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Versicherungspflicht besteht hingegen regelmäßig für die angestellt beschäftigten Ärzte und Therapeuten. Das klingt eigentlich ganz einfach. Doch wie verhält es sich bei denjenigen, die sowohl selbständig als auch nichtselbständig beschäftigt sind? Hier prüfen die Krankenkassen, ob die selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Nur dann besteht keine Krankenversicherungspflicht.

Zeitlicher Umfang und Einkommenshöhe entscheiden

Bisher wurde eine hauptberufliche Selbständigkeit ohne weitere Prüfung angenommen, wenn ein Freiberufler mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig, d. h. mit einem monatlichen Entgelt von mehr als 450 EUR, beschäftigte.

Doch seit dem 1. Juli 2013 messen die Krankenkassen diesem Kriterium nur noch eine indizielle Bedeutung zu. Entscheidend sind für sie vielmehr der zeitliche Aufwand der selbständigen Tätigkeit und das Einkommen, welches daraus erzielt wird. So ist von einer hauptberuflichen Selbständigkeit auszugehen, wenn diese wöchentlich mehr als 30 Stunden in Anspruch nimmt und aus dem daraus erzielten Einkommen der hauptsächlichliche Lebensunterhalt finanziert wird. Eine selbständige Tätigkeit wird auch dann hauptberuflich ausgeübt, wenn daneben noch eine abhängige Beschäftigung von nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich und einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von höchstens 1.347,50 EUR (50% der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung für 2013) ausgeübt wird. Wer dagegen mehr als 20 Stunden abhängig beschäftigt ist oder mehr als 1.347,50 EUR monatlich verdient, ist krankenversicherungspflichtig. Hier unterstellen die Krankenkassen, dass neben dem Arbeitsverhältnis für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt.

Krankenversicherungspflicht kann auch ohne weitere Beschäftigung eintreten

Doch von einer Hauptberuflichkeit kann auch dann nicht generell ausgegangen werden, wenn neben der selbständigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nimmt die selbständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich in Anspruch, ist anzunehmen, dass die selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Nur wenn das damit erzielte monatliche Einkommen 2.020,83 EUR (75% der monatlichen Bezugsgröße) übersteigt, ist anzunehmen, dass es die Hauptquelle darstellt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und insofern eine Krankenversicherungspflicht ausscheidet.

Hinweis:

Bevor die Hauptberuflichkeit geprüft wird, muss zunächst sichergestellt werden, dass der Arzt oder Therapeut auch tatsächlich selbständig tätig wird und nicht als Scheinselbständiger weisungsgebunden beschäftigt ist.

Empfehlung:

Das Sozialversicherungsrecht ist komplex und vielgestaltig. Für die einzelnen Zweige gelten unterschiedliche Kriterien. Rentenversicherungsfreiheit bedeutet nicht automatisch Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Lassen Sie sich daher beraten! Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt zu den mit ETL ADVISION kooperierenden ETL Rechtsanwälten.

Minderwertausgleich beim Kfz-Leasing nicht umsatzsteuerbar Leasingnehmer leisten echten Schadenersatz

Das Leasen eines Praxisfahrzeugs ist bei Ärzten, Zahnärzten und anderen Heilberuflern sehr beliebt. Lästig ist jedoch, wenn nach Ende der Leasinglaufzeit Ausgleichszahlungen verlangt werden, weil das zurückgegebene Fahrzeug durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden aufweist. Hier ist oftmals strittig, ob es sich dabei nur um normale Gebrauchsspuren handelt oder tatsächlich eine nicht vertragsgemäße Nutzung vorliegt. Es gab aber noch ein weiteres Problem. Unklar war, ob der Minderwertausgleich umsatzsteuerpflichtig ist. So sieht es bisher zumindest die Finanzverwaltung. Doch die Bundesgerichte folgen dem nicht. Nachdem bereits der Bundesgerichtshof geurteilt hatte, dass der Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterliegt, bestätigte nunmehr auch der Bundesfinanzhof diese Auffassung.

Ohne Leistungsaustausch keine Umsatzsteuer

Die Bundesfinanzrichter entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, weil es sich dabei um eine echte Entschädigungs- oder Schadenersatzleistung handelt. Der vom Leasingnehmer gezahlte Minderwertausgleich ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Es fehlt hierfür an einem Leistungsaustausch, denn der Zahlung des Leasingnehmers steht objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber. Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig

Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden durch die 19%ige Umsatzsteuer wirtschaftlich zusätzlich belastet. Davon sind insbesondere Ärzte und andere Heilberufler betroffen, die nahezu ausschließlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen, aber auch Kleinunternehmer, bei denen auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet wird. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, z. B. Apotheker, ist es aus wirtschaftlicher Sicht hingegen bisher höchstens ein Liquiditätsproblem, denn sie können ja die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Doch das ändert sich, sobald die Finanzverwaltung die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe anerkennt. Von diesem Zeitpunkt an, darf Umsatzsteuer nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Wird dennoch der Minderwertausgleich (unberechtigt) mit Umsatzsteuer berechnet, ist der Vorsteuerabzug beim Leasingnehmer nicht mehr zulässig.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Leasingnehmern, die Zahlung von Umsatzsteuer auf den Minderwertausgleich an den Leasinggeber zu verweigern. Verweisen Sie auf die Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof, wenn Leasinggeber den Minderwertausgleich weiterhin mit Umsatzsteuer abrechnen.

Bundesfinanzrichter bleiben restriktiv Selbstnutzung von Ferienwohnungen erfordert stets Überschussprognose

Ferienwohnungen werden zwar meist erworben, um diese zu vermieten. Dabei geht es zunächst nicht um zusätzliche Einkünfte, sondern darum, die Verluste aus der Abschreibung auf die Anschaffungskosten, aus Aufwendungen für Renovierung und Ausstattung sowie aus laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten steuerlich geltend zu machen. Doch Verluste werden steuerlich nur anerkannt, wenn nachhaltig und auf Dauer beabsichtigt ist, aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit einen Überschuss zu erzielen. Jahrelange Verluste können dazu führen, dass das Finanzamt Liebhaberei unterstellt und den Verlustabzug verweigert.

Keine Prüfung bei ausschließlich vermieteten Ferienwohnungen

Bei ausschließlich vermieteten Ferienwohnungen prüft das Finanzamt zunächst nicht, ob der Vermieter beabsichtigt, Einkünfte zu erzielen. Selbst jahrelange Verluste werden anerkannt. Voraussetzung ist, dass die Wohnung an mindestens 75% der ortsüblichen Vermietungstage belegt ist. Alle mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen können als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn diese auf Zeiten des Leerstands entfallen, in denen die Ferienwohnung nur für Gäste bereitgehalten wird.

Auf Überschussprognose kann nicht verzichtet werden

Es ist jedoch üblich, dass sich der Eigentümer vorbehält, seine Ferienwohnung auch für einige Wochen des Jahres selbst zu nutzen. In diesem Fall muss stets eine Überschussprognose erstellt werden, um die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. Die Bundesfinanzrichter halten dabei an ihrer bisherigen restriktiven Rechtsprechung fest. Die Absicht, Einkünfte zu erzielen, muss danach bereits dann geprüft werden, wenn sich der Eigentümer eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat. Es kommt nicht darauf an, ob, wann und in welchem Umfang er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Die obersten Finanzrichter stellen sich damit auf die Seite der Finanzverwaltung und folgen nicht der Auffassung der Finanzrichter.

Finanzgerichte urteilen zugunsten der selbstnutzenden Vermieter

So hielt das Finanzgericht Köln unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschussprognose für entbehrlich und berücksichtigte auch ohne eine solche im Falle der Selbstnutzung die Vermietungsverluste. Für die Richter war im Urteilsfall entscheidend, dass die Ferienwohnung jährlich nur maximal vier Wochen selbst genutzt werden durfte, und zwar zu Zeiten, zu denen jahreszeitlich bedingt die Wohnung üblicherweise ohnehin nicht fremd vermietet wurde. Hinzu kam, dass die Wohnung regelmäßig im Rahmen der ortsüblichen Vermietungstage oder sogar an noch mehr Tagen fremd vermietet wurde. Auch das Finanzgericht Niedersachsen ist der Auffassung, dass bei einer auch selbst genutzten Ferienwohnung nicht in jedem Fall eine Überschussprognose erforderlich ist.

Hinweis:

Die Bundesfinanzrichter haben zwar erst kürzlich ihre restriktive Haltung bekräftigt. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sie ihre Meinung ändern. Noch ist ein Revisionsverfahren anhängig. Damit können betroffene Vermieter von Ferienwohnungen Einspruch einlegen, wenn ihnen das Finanzamt den Verlustabzug wegen einer fehlenden Überschussprognose verweigern will. Einspruchsverfahren ruhen dann bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes. Wir unterstützen Sie gern dabei und prüfen, ob es für Sie sinnvoll ist, Einspruch einzulegen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: